

Merkblatt Auslands-BAföG

Als Faustregel gilt, dass jede:r Studierende, der im ersten Studiensemester bereits nach dem BAföG gefördert worden ist, auch während des Auslandssemesters (nach dem 4. Studiensemester) nach diesem Gesetz gefördert werden kann. BAföG geht davon aus, dass während des Auslandssemesters neben den Kosten für Reisen auch erhöhte Lebenshaltungskosten entstehen. Daher empfiehlt es sich auch für Studierende, die während ihres Studiums an der Universität Gießen *keine* Ausbildungsförderung erhalten haben, für die Zeit des Auslandssemesters einen Antrag auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu stellen.

Nach der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung (15. Juli 2022) umfasst das Auslands-BAföG zusätzlich zur Inlandsförderung folgende Leistungen:

- die notwendigen Studiengebühren (maximal ein Jahr in Höhe von bis zu 5.600,00 Euro)
- Reisekostenzuschlag (eine Hin- und eine Rückreise je 250 Euro, außerhalb Europas für eine Hin- und eine Rückreise je 500 Euro)
- eventuelle Zusatzkosten der Krankenversicherung bei Studierenden
- und für höhere Lebenshaltungskosten bei Studierenden außerhalb der EU und der Schweiz vom jeweiligen Land abhängige Auslandszuschläge

Wichtig: Reichen Sie frühzeitig, d. h. *mindestens sechs Monate* vor Beginn des Auslandsaufenthaltes, den vollständigen Antrag bei dem für das jeweilige EU- oder EFTA-Land zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ein. Bitte beachten Sie, dass je nach Zielland ein anderes Studentenwerk für Sie zuständig ist.

Im Falle von Inlands BAföG-Empfänger:innen: Bei einem Auslandsstudienaufenthalt wird auch die Inlandsförderung neu berechnet und zusammen mit dem Auslandszuschlag von dem jeweiligen Amt für Ausbildungsförderung bewilligt.

Bei Hochschulkooperationsprogrammen muss die Studiendauer mindestens drei Monate betragen.

Formblätter

Das **Akademische Auslandsamt** ist zuständig für *Formblatt 6:* Gutachtliche Stellungnahme der Ausnahme im Inland und Bescheinigung der Förderlichkeit des Aufenthaltes.

Anmerkung

BAföG wird in der Regel nur dann gewährt, wenn das zuständige Amt davon ausgehen kann, dass tatsächlich studiert wird. Es kann vorkommen, dass Studierende, die z. B. das Herbstsemester (bis Dezember) in den USA absolvieren und anschließend nach Deutschland zurückkehren, **keine BAföG-Förderung** für die Monate Januar bis März erhalten. Auf jeden Fall sollte diese Frage **grundsätzlich** noch vor Antritt des Auslandssemesters geklärt werden, um solche Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Weitere Infos

Besuchen Sie [JLU > Internationales > Studium und Praktikum im Ausland > Finanzierung > Auslands-BAföG](#). Dort finden Sie auch eine Liste der entsprechenden Stellen für die Beantragung.

FAQ: <https://www.bafög.de/bafog/de/das-bafog-alle-infos-auf-einen-blick/einzelfragen-der-foerderung/gibt-es-bafog-auch-im-ausland/gibt-es-bafog-auch-im-ausland.html>